

# **BEITRAGSORDNUNG**

der Baptistische Pfadfinderschaft (BPS), Freikirchlicher Pfadfinder im Gemeindejugendwerk des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

## **1. MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAGSZAHLUNG**

Die Mitgliedschaft in der BPS beginnt für alle aktiven und fördernden Mitglieder mit der Aufnahme und der schriftlichen Anmeldung (Anmeldeformular) beim Stammesführer des aufnehmenden Stammes. Ab diesem Zeitpunkt ist jedes Mitglied verpflichtet den gesamten Jahresbeitrag, bestehend aus Bundes- und Regionsbeitrag in der vom Bundesthing beschlossenen Höhe sowie dem örtlichen Stammesbeitrag, zu zahlen.

Eine Anmeldung mit ausgefüllter Einzugsermächtigung zugunsten des Stammeskontos reduziert den bürokratischen Aufwand und wird daher gegenüber anderen Arten der Beitragsentrichtung bevorzugt. Für jedes Mitglied muss eine eigene Anmeldung ausgefüllt werden, auch wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung Beitragsfreiheit besteht.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung an den Stammesführer.

## **2. BEITRAGSHÖHE**

Der Jahresbeitrag setzt sich für alle Mitglieder aus dem Anteil für Bundes- und Regionalkasse und dem Anteil für die Stammeskasse wie folgt zusammen

Bundesbeitrag:	€ 9,25
Regionsbeitrag:	€ 1,75
Stammesbeitrag:	€ 4,00

**GESAMTBEITRAG:** € 15,00

## **3. BEITRAGSERMÄSSIGUNG**

**Familien:** Gehören in einer Familie mehrere Mitglieder der BPS an, so zahlen die beiden ältesten Mitglieder den vollen und das drittälteste den halben Jahresbeitrag. Weitere Mitglieder einer Familie sind beitragsfrei.

Diese Regelung muss mit der Anmeldung beantragt werden. Die Aufteilung auf Bundes-, Regions- und Stammeskasse erfolgt anteilig wie unter Abschnitt 2 beschrieben.

**Härtefälle:** Über die Beitragshöhe für Menschen in sozialen Notlagen (z.B. Arbeitslosigkeit, Hartz IV, etc.) entscheidet der Stamm. An Bundes- und Regionalkasse wird der halbe Jahresbeitrag abgeführt. Die Familienregelung gilt ebenfalls.

## **4. BEITRAGSVERWENDUNG**

Neben den Zuschüssen von GJW, Bund, Länder und Gemeinden ist der Beitrag aller Mitglieder Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der BPS.

## **5. BEITRAGSENTRICHTUNG**

Die Beitragsentrichtung erfolgt jährlich möglichst im Einzugsverfahren durch Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen – in Ausnahmefällen durch Überweisung oder Barzahlung bis Ende Januar des Beitragsjahres. Eine erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden; sie endet beim Austritt automatisch. Eine erfolgte Abbuchung kann innerhalb von 6 Wochen gegenüber dem eigenen Kreditinstitut rückgängig gemacht werden; der Anspruch aus der Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

## **6. ÄNDERUNGEN**

Folgende Veränderungen sind der Stammesführung schriftlich mitzuteilen:

- Änderung von Namen und Anschrift
- Änderung des Kontoinhabers oder der Bankverbindung
- Austritt aus der BPS